

## Zoll: Ende der Übergangsregelung zur Nutzung des Einheitspapiers ab 2023

Die Zollverwaltung weist in einer Fachmeldung darauf hin, dass ab dem 01.01.2023 Zollanmeldungen grundsätzlich elektronisch abzugeben sind, weil die Übergangsregelungen gemäß Artikel 278 Abs. 2 Buchstabe b Unionszollkodex (UZK) zu diesem Zeitpunkt enden.

### Hintergrund

Der Unionszollkodex sieht vor, dass der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Zollbehörden und den Zollbehörden mit den Wirtschaftsbeteiligten grundsätzlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen hat. So sollen beispielsweise alle Anmeldungen, die in den zollrechtlichen Vorschriften genannt sind, elektronisch an die Zollbehörden übermittelt werden. Damit Informationen zwischen Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten ausgetauscht werden können, sind bestimmte Systemanforderungen zu erfüllen. Da dies nicht in allen Mitgliedstaaten der EU rechtzeitig zum Anwendungszeitpunkt des Unionszollkodex umsetzbar war, hat die EU-Kommission in Artikel 278 UZK Übergangsmaßnahmen erlassen, nach denen Zollanmeldungen auch weiterhin papiergestützt erfolgen dürfen.

### Ende der Übergangsfrist für Zollanmeldungen

Ab dem 01.01.2023 sind grundsätzlich Standard-Zollanmeldungen (Artikel 162 UZK) und vereinfachte Zollanmeldungen (Artikel 166 UZK) sowie die Übermittlung der angeschriebenen Daten der vereinfachten Zollanmeldung im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Artikel 182 UZK) elektronisch abzugeben. Der Reiseverkehr ist hiervon nicht betroffen. Dort können weiterhin Zollanmeldungen mit dem Einheitspapier abgegeben werden. Darüber hinaus kann das Einheitspapier auch bei einem Ausfall des ATLAS-Systems verwendet werden.

### Ausnahmeregelung

Bis zur elektronischen Umsetzung der folgenden Zollverfahren/Verfahrenscode in ATLAS-Zollbehandlung kann weiterhin das Einheitspapier als papiergestützte Zollanmeldung verwendet werden für die Anmeldung

- zur Überführung in die vorübergehende Verwendung (Verfahrenscode 53),
- zur Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren (Verfahrenscode 68),
- zur Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Abs. 2 UZK (Verfahrenscode 76) und
- zur Überführung in die Truppenverwendung (Verfahrenscode 99, siehe § 4 Abs. 2 Truppenzollverordnung).

Das Gleiche gilt für die folgenden neuen Verfahrenscode:

- 46 - Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen,
- 48 - gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der schadhaften Waren,
- 95 - Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Umsatzsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden und
- 96 - Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Umsatzsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

### Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Newsletter, oder bei allgemeinem Beratungsbedarf, steht Ihnen unser

Global Trade Advisory Team gerne zur Verfügung.

### **Fundstelle**

Zoll, Fachmeldungen, [aktuelle Einzelmeldung vom 15.02.2022: Ende der Übergangsregelung zur Nutzung des Einheitspapiers bei der Einfuhr zum 31. Dezember 2022](#)

## Ihr Ansprechpartner

Michael Hundebeck

Senior Manager

[mhundebeck@deloitte.de](mailto:mhundebeck@deloitte.de)

Tel.: +49 211 8772 2608

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.